

Rechtsverordnung
über den geschützten Landschaftsbestandteil
"Wäldchen beim Wasserbehälter, Partenheim"
Kreis Alzey-Worms

Vom 6. Juli 1982

Auf Grund des § 20 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPflG-) in der Fassung vom 5. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage beigefügten Karte gekennzeichnete Gehölzbestand wird zum geschützten Landschaftsbestandteil bestimmt. Er trägt die Bezeichnung "Wäldchen am Wasserbehälter, Partenheim".

§ 2

(1) Das Gebiet ist 770 qm groß. Es umfaßt in der Gemarkung Partenheim das Flurstück

Flur 11 Nr. 37

(2) Die Grenze des Schutzgebietes verläuft entlang der Grenze des o. g. Grundstücks.

(3) Das Schutzgebiet wird durch Aufstellen oder Anbringen des amtlichen Schildes (auf der Spitze stehendes, grün umrandetes Dreieck, weiße Innenfläche mit fliegendem Seeadler und Aufschrift "Geschützter Landschaftsbestandteil" in schwarzer Farbe) gekennzeichnet.

§ 3

Schutzzweck ist die Erhaltung des Gehölzbestandes zur Sicherstellung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts und zur Belebung und Gliederung des Landschaftsbildes.

§ 4

Im geschützten Landschaftsbestandteil sind ohne Genehmigung der Unteren Landespflegebehörde, außer bei Gefahr im Verzuge, alle Maßnahmen und Handlungen verboten, die dem Schutzzweck (§ 3) zuwiderlaufen, insbesondere

1. das Errichten oder Erweitern baulicher Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen,
2. die Errichtung oder Verlegung von Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche,

3. die Veränderung der bisherigen Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten,
4. das Beseitigen oder Bestandsschädigen bedeutsamer Landschaftsbestandteile, wie einzelner Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen,
5. das Einbringen von nicht bodenständigen Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähiger Teile solcher Pflanzen,
6. das Ablagern von festen oder flüssigen Abfällen oder die sonstige Verunreinigung des Schutzgebietes,
7. das Anzünden oder Unterhalten von Feuer,
8. die Anwendung von Bioziden
9. das Erzeugen von Lärm ohne zwingenden Grund,
10. das Anbringen oder Aufstellen von Inschriften, Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, soweit sie nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,

§ 5

(1) § 4 ist nicht anzuwenden auf Maßnahmen oder Handlungen, die erforderlich sind für die Nutzung und Pflege des Wasserbehälters im bisherigen Umfang und der seitherigen Nutzungsweise,

(2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der Unteren Landespflegebehörde angeordneten oder genehmigten Maßnahmen oder Handlungen, die der Pflege oder Entwicklung des Gehölzbestandes dienen.

§ 6

(1) Der Grundstückseigentümer oder sonst zum Besitz oder zur Nutzung Berechtigte haben jede im Schutzgebiet erfolgte und ihnen bekanntgewordene Schädigung oder sonstige Veränderung der Kreisverwaltung Alzey-Worms unverzüglich anzuzeigen.

(2) Die Anzeigepflicht gilt auch für die Veränderungen, die zur Abwehr drohender Schäden getroffen werden mußten und Änderungen der Eigentums-, Besitz- und Nutzungsverhältnisse.

§ 7

Dere Eigentümer hat auf Anordnung zu dulden, daß Maßnahmen zur Pflege, Erhaltung oder Entwicklung des Gebietes getroffen werden.

§ 8

(1) Die Genehmigung nach § 4 wird von der Unteren Landespflegebehörde des Kreises Alzey-Worms erteilt.

(2) Ist für die Maßnahme auch nach anderen Rechtsvorschriften eine Zulassung durch eine andere Behörde erforderlich, so entscheidet diese Behörde im Einvernehmen mit der Landespflegebehörde über die Zulassung.

(3) Die Genehmigung kann unter Bedingungen oder Auflagen, befristet oder unter Vorbehalt des Widerrufs, erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen

- § 4 Nr. 1 bauliche Anlagen aller Art, auch solcher, die keiner Baugenehmigung oder Bauanzeige bedürfen, errichtet oder erweitert,
- § 4 Nr. 2 Leitungen aller Art über oder unter der Erdoberfläche errichtet oder verlegt,
- § 4 Nr. 3 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten oder auf andere Weise verändert,
- § 4 Nr. 4 bedeutsame Landschaftsbestandteile, wie einzelne Bäume oder Sträucher, Baum- oder Gehölzgruppen, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder in ihrem Bestand schädigt,
- § 4 Nr. 5 nicht bodenständige Pflanzen, Pflanzensamen oder vermehrungsfähige Teile solcher Pflanzen einbringt,
- § 4 Nr. 6 feste oder flüssige Abfälle ablagert oder das Schutzgebiet auf sonstige Weise verunreinigt,
- § 4 Nr. 7 Feuer an anderen als den hierfür vorgesehenen Feuerstellen anzündet oder unterhält,
- § 4 Nr. 8 Biozide anwendet,

- § 4 Nr. 9 Lärm ohne zwingenden Grund erzeugt, insbesondere Modellflugzeuge betreibt,
- § 4 Nr. 10 Inschriften, Plakate, Bild- oder Schrifftafeln anbringt oder aufstellt, die nicht auf den Schutz des Gebietes hinweisen,
- § 6 Abs. 1
und 2 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 10

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Kreisverwaltung Alzey-Worms
Alzey, 6. Juli 1982



(Rein)
Landrat

Anlage
Karte mit Grenzeintragung

Rechtsverordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherung von
Naturdenkmälern im Kreis Alzey
Kreis Alzey-Worms
Vom 16. September 1982

Aufgrund des § 22 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflgegesetz -LPfIG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. S. 36, BS 791-1) wird verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung von Naturdenkmälern im Kreis Alzey vom 30. November 1960 (StAnZ. Nr. 50, S. 14) wird wie folgt geändert:

In der zu § 1 abgedruckten Liste werden die Worte:

"38 Vogelschutzgehölz Partenheim (Gem) Gemeinde beim Wasserbehälter -
kleines Wäldchen"

gestrichen.

Artikel 2

Diese Rechtsverordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft

6508 Alzey, 16. September 1982
Kreisverwaltung Alzey-Worms



(Rein)
Landrat